

# Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 04/2023

## Aus dem Arbeitsrecht

### Regierung bringt Ausbildungsgarantie auf den Weg

Mit einer Ausbildungsgarantie will die Bundesregierung möglichst allen jungen Menschen, die in Deutschland eine Ausbildung machen wollen, zu einem entsprechenden Platz verhelfen. Das sieht der Entwurf für ein neues Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) vor, den das Bundeskabinett am Mittwoch in Berlin verabschiedet hat. Vorrang haben sollen dabei weitere Ausbildungsplätze in Unternehmen.

So soll es jungen Menschen mit einer Mobilitätsprämie erleichtert werden, auch Ausbildungsplätze in weiter entfernt liegenden Regionen anzunehmen. Junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht getroffen haben, sollen durch ein Praktikum zur Berufsorientierung gefördert werden können.

Neu geschaffen werden soll zusätzlich ein Anspruch auf außerbetriebliche Ausbildung, sodass junge Menschen auch ohne regulären Ausbildungsplatz entsprechende Perspektiven bekommen. "Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen soll, wo erforderlich, ergänzend genutzt werden, bleibt aber 'Ultima Ratio'", so der Entwurf.

Das Weiterbildungsgesetz sieht zudem unter anderem ein Qualifizierungsgeld vor. Beschäftigte in Unternehmen im Strukturwandel sollen für eine Weiterqualifizierung freigestellt werden können. Von der Bundesagentur für Arbeit sollen

sie dann ein Qualifizierungsgeld als Lohnersatz bekommen können. Vereinfacht werden soll ferner die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten. Ziel der geplanten Schritte ist es, dass sich Beschäftigte angesichts des Wandels in den Unternehmen und des zunehmenden Fachkräftemangels gezielt während ihres Berufslebens weiterbilden.

Vorerst noch nicht umgesetzt werden soll hingegen die von Heil angekündigte Bildungszeit nach österreichischem Vorbild. Beschäftigte sollten sich künftig ein Jahr bezahlt weiterbilden können. Nun soll die Einführung einer Bildungszeit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wie es hieß.

## Aktuell

### Bundesregierung sieht Lockerungen für Gentechnik in der EU skeptisch

Die Bundesregierung steht den kursierenden Plänen der EU zur Lockerung der Vorschriften für gentechnisch veränderte Pflanzen skeptisch gegenüber.

Das Bundesumweltministerium betonte, der aktuelle breite Diskussionsprozess zum Thema sei begrüßenswert. Wichtig sei, dass das Vorsorgeprinzip gewahrt werde, die Wahlfreiheit von den Landwirtinnen und Landwirten bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleistet und die Koexistenz verschiedener Anbausysteme gesichert werde.

Derzeit wird in der EU-Kommission an der Überarbeitung der EU-Gentechnikregeln und ihren Folgen gearbeitet. Im April 2021 hatte die Kommission mitgeteilt, dass das Gentechnikrecht überarbeitet werden solle. Die EU-Kommission

will voraussichtlich im Juni einen konkreten Vorschlag für einen Gesetzestext veröffentlichen. Im Anschluss müssten sich EU-Staaten und Europaparlament noch über das Vorhaben einig werden.

Am Ende dieses Prozesses könnte sich entscheiden, inwieweit Gentechnik in der Landwirtschaft eingesetzt werden kann. Damit würde auch beeinflusst werden, inwiefern gentechnisch veränderte Lebensmittel bei den Verbrauchern auf dem Teller landen.

Die neuen Möglichkeiten der Gentechnik erlauben "vielfältigste und wirklich tiefgreifende Veränderungen im Genom", hieß es weiter aus dem Ministerium. Deren mögliche Auswirkungen seien im Vergleich zu den sich bietenden Möglichkeiten wenig erforscht. Gerade wichtige Biodiversitätsfragen wie beispielsweise nach dem Risiko der Auskreuzung in eventuell vom Klimawandel gestresste Ökosysteme seien heute noch unbeantwortet und erforderten weitere Forschung.

Das EU-Recht biete eine gute Grundlage, um die Risiken systematisch zu analysieren, die Nachverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen in der Natur sowie die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch der Lebensmittelwirtschaft, Landwirtinnen und Landwirte zu gewährleisten.

Das Bundesumweltministerium setze sich daher für ein Zulassungsverfahren ein, das am Vorsorgeprinzip festhalte.

Befürworter gelockerter Vorschriften für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen betonen, dass die neuen gentechnisch veränderten Pflanzen eine Lösung für die Herausforderungen in der Landwirtschaft infolge des Klimawandels seien.

## Recht aktuell

### Logo „Klimaneutral Unternehmen“ umstritten

Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a. M. befasst sich mit dem Siegel von Climate Partner.

Einem Hersteller ökologischer Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, der das Siegel „klimaneutral“ mit dem Untertitel „Unternehmen“ auf seiner Webseite verwendet hatte, wird diese Werbung nun gerichtlich untersagt. Die Werbung mit dem „Klimaneutral“-Logo könne, so die Richter, großen Einfluss auf die Kaufentscheidung haben. Denn Klimaschutz

sei für Verbraucher ein zunehmend wichtiges Thema. Über grundlegende Umstände der Klimaneutralität sei daher aufzuklären, ansonsten handele es sich um eine Irreführung. Erforderlich sei daher eine Aufklärung darüber, ob die in der Werbung behauptete Klimaneutralität ganz oder teilweise durch Einsparungen bzw. Kompensationsmaßnahmen erreicht werde. Weiter müsse darüber aufgeklärt werden, ob bestimmte Emissionen von der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ausgenommen wurden. Der Verbraucher müsse ferner Informationen darüber erhalten, anhand welcher Kriterien die Prüfung für das Gütesiegel erfolgt sei. Der Verbraucher gehe bei dem betreffenden Siegel davon aus, dass alle wesentlichen Emissionen des Unternehmens vermieden oder kompensiert würden. Eine Ausklammerung bestimmter Emissionsarten nehme er hingegen nicht ohne Weiteres an.

*OLG Frankfurt (a.M.), Urteil vom 10.11.2022, 6 U 104/22*

# Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 05/2023

## Aus dem Arbeitsrecht

### Renteneintrittsalter

Die geplante Anhebung des Renteneintrittsalters versetzt Frankreich in Aufruhr, und auch in Deutschland wird über eine stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters diskutiert. Doch wann möchten die Arbeitnehmenden selbst eigentlich gerne in Rente gehen? Antworten darauf gibt eine aktuelle Randstad Studie und zeigt zudem, was die Arbeitnehmenden daran hindert, ihren Wunsch umzusetzen.

Mehr als jede:r zweite Arbeitnehmende in Deutschland (51%) erwartet, zwischen 65 und 69 Jahren in die Rente zu wechseln. Damit gehen die Arbeitnehmer:innen hierzulande von einem potenziell längeren Erwerbsleben aus als die meisten ihrer europäischen Nachbarn. In Frankreich etwa, wo die Rentenreform von Emmanuel Macron seit Monaten Tausende auf die Straße treibt, erwarten 54% der Arbeitnehmenden den Renteneintritt bereits zwischen 60 und 64 Jahren (Deutschland: 31%). Das zeigt das Randstad Arbeitsbarometer 2023. Im nord-west-europäischen Durchschnitt gehen 29% von einem Renteneintritt zwischen 60 und 64 Jahren aus, 43% zwischen 65 und 69 Jahren.

Dabei werden die Rufe nach einer Anhebung der Regelaltersgrenze auch in Deutschland immer lauter. Angesichts des demographischen Wandels und der damit verbundenen Herausforderungen für die Rentenkassen müsse nach Ansicht vieler Experten die Lebensarbeitszeit an die steigende Lebenserwartung angepasst werden. Jüngere Arbeitnehmende scheinen eine solche Anpassung bereits zu erwarten: 14% der 18- bis 24-Jährigen und 15% der 25- bis 34-Jährigen gehen von ihrem Renteneintritt im Alter zwischen 70 und 74 Jahren aus (Durchschnitt: 9%). Schon jetzt klafft eine große Lücke zwischen der Rentenrealität und den Wünschen der Arbeitnehmenden. Diese nämlich wünschen sich einen

deutlich früheren Renteneintritt: 41% der Deutschen würden gerne zwischen 60 und 64 Jahren gehen, 33% sogar bereits mit unter 60 Jahren - und nur 10% zwischen 65 und 69 Jahren.

Was hindert die Arbeitnehmenden in Deutschland daran, zu ihrem Wunschzeitpunkt in Rente zu gehen? Immerhin mehr als jede:r Vierte (27%) gibt an, weiterarbeiten zu wollen, weil die Arbeit einen wichtigen Platz im persönlichen Leben einnimmt. 11% arbeiten weiter, weil sie glauben, dass ihr Arbeitgeber sie braucht. Meist aber sind finanzielle Gründe ausschlaggebend - nämlich für 77% der Befragten.

## Recht aktuell

### Änderung des BGB im Vereinsrecht

Laut Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2023/72 hat der Bundestag folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

*Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:*

*„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die*

*Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

Damit sind nun virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen und Abstimmungen im Vereinswesen auch ohne einen entsprechenden Passus in der jeweiligen Satzung möglich.

Die Änderung ist am 14.03.2023 in Kraft getreten.

## **Änderung des EU-Lebensmittelhygienerechts in Vorbereitung**

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich spezifischer Hygieneanforderungen für bestimmtes frisches Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier an die betroffenen Kreise herausgegeben. Es ist u. a. geplant, nachfolgende Bestimmungen zu ändern:

- Änderung des Identitätskennzeichens: Die EU-Kommission schlägt vor, das Kennzeichen „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ zu ersetzen sowie einen Übergangszeitraum für die Umsetzung dieser Änderung.
- Klärung der Zusammenhänge zwischen Verordnungen: Die EU-Kommission betonte, dass das Verhältnis zwischen dem in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschriebenen Kennzeichen und dem besonderen Gesundheits- oder Identifizierungszeichen, das für die Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich ist, geklärt werden muss.
- Wärmebehandlung von Rohmilch: Für die Prüfung der Wärmebehandlung von Rohmilch von

Nichtrindern oder Rohmilch, die vor der Verarbeitung in modernen Anlagen in verschiedene Fraktionen getrennt wurde, sollten alternative Optionen auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse und kritischer Kontrollpunkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 angewandt werden.

## **Aktuell**

### **Schadstoffe in Lebensmittelverpackungen**

Lebensmittel kommen bei Herstellung, Verpackung, Lagerung, Zubereitung und Verzehr mit Materialien in Berührung, die gesundheitsschädliche Stoffe wie Weichmacher und Bisphenole enthalten. Diese Stoffe können in Lebensmittel übergehen. Über die Risiken, die mit diesen Stoffen verbunden sind, fühlen sich Verbraucher:innen nicht ausreichend informiert, wie eine europaweite Umfrage zeigt.

Befragt wurden dabei Verbraucher:innen aus Deutschland und zehn weiteren europäischen Ländern zu ihrer Einstellung, ihren Erfahrungen und ihrem Risikobewusstsein im Zusammenhang mit Lebensmittelverpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien.

Knapp zwei Drittel der Befragten aus Deutschland (64 Prozent) geben an, „wenig oder gar nicht“ über Schadstoffe informiert zu sein, die aus Verpackungen in Lebensmittel übergehen können. Viele der Befragten sind der Meinung, dass die Informationen zum Gebrauch von Lebensmittelverpackungen und Küchenutensilien nicht verständlich (68 Prozent) oder nicht gut lesbar (67 Prozent) sind. Einer Mehrheit der Befragten in Deutschland (56 Prozent) fällt es daher schwer zu erkennen, ob Lebensmittelverpackungen und –behältnisse sicher für den Gebrauch sind. Viele Verbraucher:innen (67 Prozent) sorgen sich zudem vor gesundheitlichen Auswirkungen durch in Lebensmittelverpackungen enthaltenen Chemikalien. Daher sprechen sich 90 Prozent der befragten deutschen Verbraucher:innen für ein gesetzliches Verbot von Chemikalien in Verpackungen und Küchenutensilien aus, die in Lebensmittel übergehen könnten, selbst bei nur geringem Gesundheitsrisiko.

# Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 06/2023

## Recht aktuell

### Nichtzulassung eines Claims zu Bio-Lebensmitteln

Im Amtsblatt L 147/2 ist mit VO 2023/1101 die Nichtzulassung eines Claims für Bio-Lebensmittel veröffentlicht worden.

Das Zyprische Internationale Institut für ökologische und öffentliche Gesundheit, Technische Universität Zypern hatte beantragt, die Aussage „Ökologische/biologische Lebensmittel (niedrigere Pestizidrückstände als herkömmliche Lebensmittel) tragen zum Schutz von Körperzellen und -molekülen (Lipide und DNA) vor oxidativen Schäden bei“ als Claim zuzulassen.

Dies wurde durch die Kommission abgelehnt.

### Hinweisgeberschutzgesetz tritt im Juli in Kraft

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurde nach langen Verhandlungen verabschiedet und am 02.06.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Vorschriften des Gesetzes treten damit überwiegend zum 02.07.2023 in Kraft. Unternehmen ab 250 Beschäftigten müssen nun schnell handeln und eine interne Meldestelle etablieren. Allerdings werden Verstöße gegen die Etablierung einer internen Meldestelle erst sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes (01.12.2023) ordnungsrechtlich geahndet.

Für kleine Unternehmen mit regelmäßig 50 bis 249 Beschäftigten gilt eine andere Frist: Sie haben noch bis 17.12.2023 Zeit die interne Meldestelle zu etablieren.

## Nutri-Score: Marktüberwachung durch RAL

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat die RAL gemeinnützige GmbH als sog. „beauftragten Regulator des Nutri-Score“ für Deutschland eingesetzt. RAL wird die Marktüberwachung des Nutri-Score vornehmen und interessierte und bereits registrierte Unternehmen beraten. Für Nutri-Score-Fragen hat RAL eine Hotline (Tel.: 0228 - 688 95 200) eingerichtet, die montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr erreichbar ist. Ebenso kann die E-Mail-Adresse [nutri-score@ral.de](mailto:nutri-score@ral.de) genutzt werden.

Neben der Beratung von Unternehmen umfasst die Marktüberwachung auch bundesweite Vor-Ort-Begehungen im Lebensmitteleinzelhandel sowie die Recherche auf Internetseiten und in Printmedien. Hierzu werden von RAL zufällige Stichproben aus dem Pool der registrierten Marken gezogen und die Verwendung des Nutri-Score hinsichtlich der korrekten Berechnung sowie auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abbildung des Logos auf den vertriebenen Ausgangsprodukten in der Werbung überprüft. Neben den Stichproben wird auch Verstößen nachgegangen, die durch Verdachtskontrollen aufgefallen sind.

### „EMMENTALER“ keine geschützte Ursprungsbezeichnung

Nach einer Entscheidung des EuG konnte „EMMENTALER“ nicht für „Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung ‚Emmentaler‘ geschützt werden. Emmentaler Switzerland hatte die Registrierung beantragt, diese war jedoch vom Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUI-PO) zurückgewiesen worden.

Das Europäische Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die maßgeblichen Verkehrskreise in Deutschland die Bezeichnung

„Emmentaler“ als Bezeichnung einer Käsesorte verstehen würden, sodass es sich um eine beschreibende Marke gehandelt hätte. Da es für die Ablehnung der Eintragung eines Zeichens genügt habe, dass dieses Zeichen in einem Teil der Union, der gegebenenfalls aus einem einzigen Mitgliedstaat bestehen kann, einen beschreibenden Charakter gehabt habe, sei die Entscheidung mit der in Deutschland anzunehmenden Verkehrsauffassung seitens des EUIPO zu Recht erfolgt.

*Urteil v. 24.05.2023, Rs. T-2/21*

## Aus der Arbeitswelt

### Arbeitszufriedenheit auf Rekordhoch

Deutschlands Arbeitnehmer:innen sind zufriedener denn je: 79 Prozent sagen, dass sie "eher zufrieden" bis "vollkommen zufrieden" mit ihren Arbeitsbedingungen sind. Das ist der höchste Wert, seitdem AVANTGARDE Experts im Jahr 2016 die Arbeitszufriedenheitsstudie gestartet hat. Die Arbeitszufriedenheit liegt dabei deutlich über dem Vorjahr (68 Prozent) und sogar über dem bisherigen Höchstwert von 2019 (72 Prozent).

Trotz der hohen Arbeitszufriedenheit ist aber auch die Wechselbereitschaft auffällig gestiegen. Im Jahr 2022 hatten noch 82 Prozent einen kurzfristigen Jobwechsel verneint. Nun sind es lediglich 62 Prozent, die einen Wechsel für die nächsten sechs Monate ausschließen.

52 Prozent der Wechselwilligen würden allerdings für mehr Geld bleiben. 2022 waren es nur 43 Prozent.. Immerhin würden sich sogar 50 Prozent derjenigen, die aktuell keinen neuen Job suchen, durch mehr Geld zum Wechsel animieren lassen. Auch als positiver Einflussfaktor auf die Arbeitszufriedenheit bestätigt sich mit 62 Prozent "ein besseres Gehalt" zum wiederholten Male in der Arbeitszufriedenheits-Studie von AVANTGARDE Experts. Weit abgeschlagen liegen "flexible Arbeitszeiten" mit 38 Prozent auf Platz 2.

Viele Dinge laufen gut in deutschen Unternehmen: 58 Prozent der Befragten bewerten jeweils

"Flexibles Arbeiten" und die "Vereinbarkeit von Beruf & Familie" in ihren Firmen als eher gut bis sehr gut. Hingegen haben Unternehmen beim "Erkennen & Beachten von Mitarbeiterbedürfnissen" Nachholbedarf: 32 Prozent empfinden dies als eher schlecht bis sehr schlecht. Dabei fällt wie bereits 2022 auf, dass sich bemerkenswert viele Arbeitnehmer:innen in der aktuellen Position unterfordert fühlen: 25 Prozent der Beschäftigten finden, ihr Potenzial sei nicht ausgeschöpft, sie könnten wertvoller für das Unternehmen sein (14 Prozent) oder fühlen sich sogar komplett unterfordert (3 Prozent). Das sind insgesamt 42 Prozent, ein Prozentpunkt mehr als 2022. 2017 waren es erst 17 Prozent.

Erneut hat AVANTGARDE Experts ein Sonderthema untersucht, in diesem Jahr war es die Arbeitnehmerüberlassung. Die Vorurteile zu dieser sozialversicherungspflichtigen Arbeitsform zeigen sich auch hier: So ist Arbeitnehmerüberlassung für 53 Prozent der Arbeitnehmer:innen negativ behaftet. Hingegen sind über 80 Prozent der über AVANTGARDE Experts eingesetzten Zeitarbeiter:innen mit ihren Arbeitsbedingungen zufrieden und fühlen sich bei ihren Entleihern gut bis sehr gut integriert. 60 Prozent der Studienteilnehmer:innen (alle mit akademischen Hintergrund) würden keinen Zeitarbeitsjob annehmen, nur 20 Prozent sind offen dafür. Indes wissen 66 Prozent nicht, dass Arbeitnehmerüberlassung bei vielen Konzernen auch für Akademiker:innen eine relevante Einstiegschance ist. Immerhin sind 85 Prozent der Mitarbeiter:innen mit Führungsverantwortung offen, in ihrem Team auch Externe einzusetzen.

Die hohe Zufriedenheit unter Deutschlands Angestellten zeigt, dass in Unternehmen ein neues Bewusstsein für Mitarbeiter:innen entstanden ist. Dennoch ist ein hoher Anteil an Beschäftigten stets absprungbereit und erwartet mehr Gehalt. Spätestens das durch Unterforderung verschenkte Potenzial sollte Führungskräfte hellhörig machen und ein wirkliches Interesse an ihren Mitarbeitenden als Menschen wecken. Empathie ist die von Teilnehmer:innen der Studie meist gewünschte Eigenschaft einer Führungskraft - und da müssen Deutschlands Entscheider:innen besser werden. Auf diese Weise steigt die Chance, die Beschäftigten passend einzusetzen und im Unternehmen zu halten.

# Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 07/2023

## Recht aktuell

### **KERRYGOLD und DAIRYGOLD weiter im Streit**

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits vor dem Bundesgerichtshof (BGH) steht die Aufmachung von verpackten Produkten – wie Butter und Mischstreichfetten – und die damit verbundene Frage, welche Gestaltung die wettbewerbliche Eigenart der Verpackungen ausmacht. Die BGH-Richter entschieden, dass nicht ausgeschlossen sei, dass Dairygold, ein in Irland ansässiges Unternehmen, das im Jahr 2019 Butter- und Mischstreichfettprodukte in den deutschen Markt eingeführt hat, eine mittelbare Herkunftstäuschung begangen haben könnte, indem die Buttermarke die wesentlichen Gestaltungsmerkmale, die die wettbewerbliche Eigenart von Kerrygold's Verpackungen ausmachen, übernommen habe.

Sie führten dazu aus, dass verpackte Produkte wie Butter und Mischstreichfette Gegenstand des lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes sein könnten. Einem verpackten Produkt könne wettbewerbliche Eigenart zukommen, wenn die äußere Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale der Verpackung des Produktes geeignet seien, die interessierten Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder die Besonderheiten der darin verpackten Ware hinzuweisen.

Eine Herkunftstäuschung durch eine nachgeahmte Produktverpackung sei bei unterschiedlichen Produkt- oder Herstellerbezeichnungen nicht stets ausgeschlossen, wenn nicht alle wesentlichen Gestaltungsmerkmale des Originals identisch übernommen würden, so die Richter. Es müssten bei der Prüfung der Frage einer Herkunftstäuschung vielmehr alle Umstände des Einzelfalles in den Blick genommen werden. Insbesondere sei zu berücksichtigen, welche Produkt- und Herkunftsbezeichnungen auf der

Nachahmung verwendet würden und in welcher Weise dies geschehe.

Der Rechtsstreit wurde daher wieder an die Vorinstanz, das OLG Köln zur Prüfung und Entscheidung dieser Frage zurückgewiesen.

*BGH, Urteil vom 26.01.2023, I ZR 15/22*

### **„EiEiEi“ – Werbung berechtigt nicht zur Abmahnung**

In einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf streiten die Parteien über die Verwendung des Textes „Ei Ei Ei Ei Ei“ unter marken- und lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten. Sowohl die Klägerin, ein alteingesessenes Familienunternehmen, das einen Eierlikör, für den beim Deutschen Patent- und Markenamt die deutsche Wortmarke „EiEiEi“ eingetragen ist, heute noch nach einem unveränderten Familienrezept herstellt, als auch die Beklagte, die Betreiberin einer Brennerei mit Sitz in Niedersachsen, vertreiben Eierliköre, u. a. auch im Onlineshop unter Verwendung des „EiEiEi“-Textes. Die Klägerin sah ihren Markenschutz gefährdet und mahnte die Wettbewerberin ab. Es kam zum Rechtsstreit, in dem u. a. die Abmahnkosten verlangt wurden.

Die Klägerin bekam in beiden Instanzen kein Recht. Die Richter hielten die Abmahnung für unbegründet. Es habe an einem markenmäßigen Gebrauch des angegriffenen Zeichens gefehlt. Vorliegend sei aufgrund der konkreten Verwendung des Zeichens von einer rein beschreibenden Verwendung des Textes „Ei, Ei, Ei, Ei, Ei“ auszugehen, der gerade keinen Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen gebe. Die Richter sahen keine Verwechslungsgefahr und nahmen zudem auch

keinen Bekanntheitsschutz an. Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher sähe in dem Text keinen Hinweis auf die Herkunft der Ware. Die Wortfolge bestehe aus der fünffachen Wiederholung des Wortes „Ei“. In Alleinstellung sei das Wort „Ei“ für eine große Anzahl von Waren („Spirituosen“) ein schlagwortartiges Beschaffenheitsmerkmal und stelle als Zutatenangabe einen engen beschreibenden Bezug zu diesen Waren her. Eier oder Eierprodukte können Bestandteile alkoholischer Getränke sein, was den angesprochenen Verkehrskreisen auch bekannt sei. Dies rechtfertige die Annahme, so die Richter, dass der Verbraucher den beschreibenden Begriffsinhalt ohne Weiteres auch als solchen erfasse.

*OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2023, 20 U 41/22*

## **Werbung „von regionalen Höfen“ vor Gericht**

Ein in Niedersachsen ansässiges Unternehmen hatte für Tiefkühlhähnchen auf der Verpackung mit dem hervorgehobenen Aufdruck „Deutsches Geflügel von regionalen Höfen“ geworben. Tatsächlich stammten die Produkte von einem Hof in Sachsen-Anhalt und damit nicht aus der Region.

Dies war nur auf einem kleinen Etikett am Verschluss zu erkennen.

Verkauft wurden die Produkte in Supermärkten in Stuttgart. Die Klägerin hielt dies für eine irreführende Werbung mit Regionalität, mahnte das Unternehmen ab und klagte. Die Richter des Landgerichts (LG) Oldenburg gaben ihr Recht. Auch das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg, das die Berufung der Unternehmerin zurückgewiesen hat, war der Ansicht, dass die durch die hervorgehobene Regionalwerbung angesprochenen Verkehrskreise von einer Aufzucht des Geflügels in der Region ausgingen, in der das Produkt tatsächlich auch zum Verkauf angeboten würde und so auch längere Transportwege vermieden würden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Verfahren geht nun in die nächste Instanz zum Bundesgerichtshof.

*OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.02.2023, 6 U 125/22*

## **Halloumi oder kein Halloumi?**

Der beliebte Grillkäse „Halloumi“, auch „Hellim“, ist seit 01.10.2021 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragen. Neben der Produktion in definierten Landesteilen von Zypern müssen bei der Herstellung und der Zusammensetzung spezifische Kriterien eingehalten werden. Aktuell gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine 10-jährige Übergangsfrist, die im Juli 2024 auslaufen wird.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) untersuchte im Jahr 2022 insgesamt 19 Proben, die mit der Produktbezeichnung „Halloumi“ in Verkehr waren und die gesetzliche Bezeichnung „Schnittkäse“ oder „halbfester Schnittkäse“ trugen. Weder die Abkürzung „g.U.“ noch das gelbrote Unionszeichen wurden verwendet. Maßgebliche Laborparameter waren die Tierart, der Wassergehalt und der Fettgehalt in der Trockenmasse.

Im Ergebnis konnte keine der untersuchten Proben die Produktspezifikationen erfüllen: mit jeweils einer Ausnahme waren die Käse mit mehr Kuhmilch als Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellt worden oder hatten eine zu niedrige Trockenmasse. Es erfolgte noch keine Beanstandung, wobei das LAVES aber bereits eine erneute Überprüfung nach Ablauf der Übergangsfrist angekündigt.

Aus Zypern liegt derzeit ein weiterer Antrag auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) für einen Käse namens „Halitzia Tillirias“ vor. Er wird vollständig aus Ziegenmilch gewonnen.